

superioris maioris et Ordinarii loci libros quoque, qui de profanis tractent, edere . . . Darnach bedürfen Weltkleriker auch zur Herausgabe profan-wissenschaftlicher Werke der Zustimmung ihres Ordinarius, Religiosen der Zustimmung ihres Obern und des Ortsordinarius. Was besagt das „auch“? Daß fürzensurpflichtige Werke, für welche die Druckerlaubnis entweder beim vorgesetzten Ordinarius des Autors, oder beim Ordinarius des Druck- oder Verlagsortes eingeholt werden kann, auch noch die Publikationserlaubnis vom vorgesetzten Ordinarius zu erbitten ist. Hätte der Gesetzgeber bloß für profan-wissenschaftliche Werke geistlicher Autoren die Publikationserlaubnis vorschreiben wollen, dann hätte das „auch“ (quoque) wegbleiben müssen. Das ältere Recht war milder. Die Konstitution Officiorum ac munerum n. 36 verlangte lediglich die Anzeige an den Ordinarius über die beabsichtigte Publikation. Freilich konnte aber auch in diesem Falle der Ordinarius mit einem Verbot vorgehen. — Was ist schließlich der tiefere Sinn dieser Bestimmung? Da der Klerikalstand, bezw. Ordensstand eine geschlossene Körperschaft darstellt, so kann durch eine taktlose Publikation eines Mitgliedes sehr leicht der ganze Stand diskreditiert werden. Dieser Gesichtspunkt kommt aber auch beizensurpflichtigen Werken in Betracht. Der auswärtige Ordinarius, welcher um die Druckerlaubnis ersucht wird, kann nur aus Gründen des can. 1393 (Verstöße gegen Glaubens- und Sittenlehren, allgemeine Lehre der Kirche) die Druckerlaubnis verweigern. Durch die Forderung der gesonderten Publikationserlaubnis können auch Taktlosigkeiten hintangehalten werden. Praktisch pflegen die Ordinarien die Forderung einer von der Druckerlaubnis gesonderten Publikationserlaubnis nicht zu urteilen; doch ist die Befugnis in can. 1386 gegeben.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**(Condicio contra substantiam matrimonii.)** Die Zeitschrift „Apollinaris“ 1932, 25 ff., berichtet über einen bei der Rota Romana geführten Eheprozeß. Behauptet und nachgewiesen wurde, daß der Ehemann ohne Wissen der Frau dem Eheabschluß die condicio vitandae prolis beigesetzt hatte. Das bischöfliche Diözesangericht erklärte die Ehe für ungültig, die Rota, welche als zweite Instanz fungierte, entschied: Non constare de nullitate matrimonii. Der Gerichtshof ging hiebei von der Erwägung aus, daß der Wille, eine Ehe zu schließen, mit dem Vorsatz, die Ehe zu mißbrauchen, vereinbar sei. Da die Vermutung für die Ehe spricht, so sei der Ehewille bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen. Die Frau als Klägerin rief eine dritte Instanz an, als welche ein anderer Senat der Rota fungierte. Diese dritte Instanz kam auf Grund des Beweis-

materials zur Überzeugung, daß der Mann durch einen *positiven Willensakt* beim Eheabschluß die Verpflichtung zum natürlichen ehelichen Verkehr ausschloß und entschied daher am 31. Oktober 1919: *Constare in casu de nullitate matrimonii*.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**(Der Mischeheneid.)** Über dieses Thema schreibt Univ.-Prof. Dr Eduard Eichmann (München) in „Theologie und Glaube“ 1932, 441 ff. Bekanntlich werden bei der Dispensation von mixta religio im Sinne des can. 1061 gewisse Kautionsen verlangt. Dieselben sind in der Regel schriftlich zu leisten (in Österreich in Hinblick auf die interkonfessionellen Gesetze ein Vertrag über katholische Kindererziehung). Im Anschluß an eine schon vor dem Kodex herrschende Übung wird in manchen deutschen Diözesen ein eidliches Versprechen verlangt. Die bayerische Bischofskonferenz vom 7. September 1921 hat für diesen Eid ein eigenes Schema festgelegt. Eichmann untersucht nun die Frage, ob vom Standpunkt des geltenden kanonischen Rechtes aus diese partikularrechtliche Verfügung gerechtfertigt werden kann. Die Frage wird verneint aus folgenden Gründen: Der Kodex wollte ein einheitliches Recht schaffen. Eine partikulare Gesetzgebung hat nur secundum jus commune sich auszuwirken. Der Gesetzgeber erwähnt die eidliche Verschärfung nicht und stellt dieselbe nicht in das Ermessen des Bischofs. Also, so schließt Eichmann, steht die Forderung eines Eides bezüglich der Kautionsen im Widerspruch mit dem Geiste des Kodex. Ferner dispensieren die Bischöfe nur als Delegaten des Apostolischen Stuhles. Der Delegierte kann nur unter den Bedingungen, die der Auftraggeber stellte, dispensieren, ist aber auch nicht berechtigt, seinerseits neue Bedingungen aufzustellen. So weit Eichmann. Vielleicht können aber die Bischöfe sich auf can. 203, § 2, berufen, wonach keine Überschreitung der Delegationsvollmacht vorliegt, wenn der Delegierte bei der Durchführung einen Modus wählt, der verschieden ist vom Modus, den der Auftraggeber bestimmte, vorausgesetzt, daß vom Auftraggeber die Art der Durchführung nicht als Bedingung aufgestellt wurde.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**(Buchhandel und Bücherverbot.)** Diesen schwierigen Punkt der kirchlichen Büchervorschriften behandelt in einem Gutachten an die „Vereinigung des katholischen Buchhandels“ Univ.-Prof. Dr Ed. Eichmann in „Theologie und Glaube“ 1932, 313 ff. — Can. 1404 stellt folgende Grundsätze auf: Buchhändler sollen Bücher, die nach Inhalt und Tendenz über obszöne Dinge handeln, nicht feilbieten, ausleihen oder am Lager halten. Hier-